

Leistungsdruck und Kontrollzwang durch Schulleitung

Beitrag von „Killercat“ vom 12. Januar 2024 17:24

Nach einiger Recherche bin ich mir noch immer nicht zu 100% über eine rechtliche Argumentation im Klaren. Für mich ist das ein Fall von Auslegungssache. Aber fangen wir mal an, was ich gefunden habe:

In der ADO §21 Absatz 4 heißt es:

Zitat

Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Selbe Stelle, Absatz 2:

Zitat

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und in Fragen der individuellen Förderung. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

Weiter geht es in §22 Absatz 7:

Zitat

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse

einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

Dazu gibt es im Schulgesetz §57:

Zitat

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele ([§ 2](#)), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

Generell liest sich aus dem Gesetzestext für mich (wie erwähnt) eine nicht so ganz eindeutige Situation heraus - fällt das wie auch immer geartete Festlegen der Arbeit unter Maßnahmen der Qualitätssicherung, oder stellt das geschilderte Vorgehen hier eine Kompetenzüberschreitung der Schulleitung / einen Eingriff in die pädagogische Freiheit der Lehrkraft dar.